

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Kampen Sylt, Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 02.08.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 25.08.2022 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kampen (Sylt) erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel, Geschäftsführung

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kampen (Sylt) zeigt in Blau eine silberne Stranddistel.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch in der oberen Hälfte des verkürzten Lieks die weiße Stranddistel des Gemeindegewappens. Im fliegenden Ende zeigt sie vier waagerechte, wellenförmig geschwungene weiße Streifen, wobei die zwei unteren bis zur Stange geführt sind.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Kampen (Sylt), Kreis Nordfriesland“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese/dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.
- (5) Die Gemeinde Kampen gehört dem Amt Landschaft Sylt an, dessen Verwaltungsgeschäfte gemäß § 23 Abs. 1 der Amtsordnung durch die Gemeinde Sylt geführt werden.

§ 2

Einberufung und Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34 GO)

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen hierüber enthält.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 52 a, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeister oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Pflichten nach der Geschäftsordnung.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 €, hierüber ist mindestens halbjährlich der Gemeindevertretung zu berichten (§ 82 Abs. 1 GO),
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht überschreitet,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht überschreitet,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen, sofern darauf keine Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen und soweit diese im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen (Über die Annahme von Werten, die 50 € übersteigen, erstellt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister jährlich einen Bericht für die Gemeindevertretung, § 76 Abs. 4 GO),
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,

10. Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe ein formales Vergabeverfahren vorausgegangen ist,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
 13. die Ausübung und die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 und 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages im Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes einen Betrag von 5.000 € nicht überschreitet,
 14. und Negativatteste nach § 19 BauGB.
- (3) Sie oder er hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten ausreichend und zeitnah zu unterrichten.
 - (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der oder dem ersten Stellvertretenden, ist auch diese oder dieser verhindert, von der oder dem zweiten Stellvertretenden vertreten.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 GO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Landschaft Sylt führenden Gemeinde Sylt ist in dieser Funktion auch für die Gemeinde Kampen tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (4) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO)

- (1) Als ständige Ausschüsse werden gemäß § 45 Abs.1 GO gebildet:

	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Bauausschuss	7 Mitglieder	Bau-, Planungs- und Wegewesen, Versorgungsanlagen, Umweltschutzangelegenheiten
b) Finanzausschuss	9 Mitglieder	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten Satzungen, Verträge, Prüfung der Jahresrechnung und der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes
c) Tourismusausschuss	9 Mitglieder	Aufgaben gemäß Eigenbetriebsverordnung und -satzung
d) Kultur- und	7 Mitglieder	Sozialwesen, Schulwesen, Jugendpflege, Jugendhilfe,

Sozialausschuss		Sportangelegenheiten
e) Liegenschaftsausschuss	3 Mitglieder	Aufgaben gemäß Eigenbetriebsverordnung und - satzung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung wird ein nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildender Ausschuss bestellt:

	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Wahlprüfungsausschuss	5 Mitglieder	Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl

- (3) In die Ausschüsse zu Abs. 1 Buchstabe a) und c) können bis zu 3, zu Buchstabe b) können bis zu 4 und in den Ausschuss zu Abs. 2 bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (4) Die Entscheidung über die Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB (Baugenehmigungsanträge und Bauvoranfragen), über die Zustimmung zu Anträgen nach § 22 BauGB (Begründung und Teilung von Wohnungseigentum), der Beschluss über die Genehmigung von Anträgen gemäß § 173 BauGB (Erhaltungssatzung) sowie der Beschluss über die Aufstellung im Bauleitverfahren obliegt dem Bauausschuss.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (6) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (7) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs.1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

§ 6
Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8
Verträge nach § 29 Abs. 2 GO
(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat, nicht überfolgt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 € nicht übersteigt, sind rechtverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 i.V.m. Abs. 4 GO entsprechen.

§ 10
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite <http://www.amtlandschaftsylvt.de/kampen/oeffentl-bekanntmachung.html> bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Gemeindebüro der Gemeinde Kampen (Hauptstraße 12, 25999 Kampen) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der

Form des Abs. 1 hinzuweisen.

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Die Bekanntmachung der Sitzungstermine der Gemeindevertretung erfolgt ebenso Abs. 1 Satz 1, hier zusätzlich mit Verweis auf das Rat- und Bürgerinformationssystem <https://amt-sylt.more-rubin1.de>
- (6) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in der „Sylter Rundschau“ und werden zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 im Internet veröffentlicht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse www.syltgis.de ins Internet eingestellt und über den „Digitalen Atlas“ auf dem zentralen Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen

(zu beachten: § 35 Abs. 4 GO)

Filmaufnahmen sind in den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse nicht zulässig. Tonaufnahmen sind nur zum Zwecke der Schrifführung durch die Verwaltung erlaubt. Über Ausnahmen von dieser Regelung kann auf Antrag in besonderen Fällen nur durch einstimmigen Beschluss entschieden werden.

§ 12

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: §§ 34, 35 und 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Gemeindeordnung durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.01.2021 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 25.08.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kampen, den 05.09.2022



Gemeinde Kampen

Stefanie Böhm
Bürgermeisterin